

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1
Postfach 72

Parteienverkehr ^{Dienstag} ~~Mittwoch~~ 8-12 u. 16-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Frans Albrecht Metternich-Sandor
Gutsbesitzer
Grafenegg
3485

Beilagen

9-N-82250/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 2561 Durchwahl	Datum
Z: 0/0 v.27.1.83	Pfeifer	39	11. Februar 1983

Betrifft:

Roßkastanie auf Parz.Nr.98, KG Wiedendorf; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 98, KG Wiedendorf, im Eigentum des Herrn Frans Albrecht Metternich-Sandor stehende Roßkastanie zum Naturdenkmal.

Begründung

Herr Erich Droidl in Wiedendorf 7 hat in seiner Eingabe vom 6.12.1982 die Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück 98, KG Wiedendorf, stehenden Roßkastanie beantragt.

Laut Gutachten des Amtesachverständigen für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Krems, Forstabteilung, steckt die relativ mächtige Roßkastanie unmittelbar an der Landesstraße am Talausgang des Gschinsbaches und der Einmündung eines Forstweges in die Landesstraße. Talausgang, Bach und Bachmündung bilden in der Natur eine Symbiose und gestalten ein idyllisches Landschaftsbild, in dem die mächtige Roßkastanie eine dominierende Stellung einnimmt und den dortigen Kleinbiotop beherrscht.

Gegen die Naturdenkmalerklärung der Roßkastanie haben der Eigentümer, der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung und die Marktgemeinde Straß 1.Strt. keinen Einwand erhoben, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu

bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung wäre mit S 100,- zu vergebühren.

Für den Fall, daß zu einem späteren Zeitpunkt Äste der zum Naturdenkmal erklärten Roßkastanie des Eigentümer an der Holzabfuhr auf der vorbeiführenden Forstaufschließungsstraße behindern sollten, wäre wegen deren Entfernung das Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Krems, Forstabteilung, herzustellen.

Der Bezirkshauptmann


**(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat**

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 12. April 1983
Der Bezirkshauptmann




**(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat**